

Bearbeitungshinweise

- Gültig für alle Betriebsarten
- Klausel wird automatisch hinterlegt

Anwendungsbereich

- FINH
- LINH

Klauseltext

1. Abweichend von den Bestimmungen über den Ausschluss von Schäden durch Terrorakte gemäß Absatz 2 gelten Sachschäden oder daraus resultierende Betriebsunterbrechungs-/ Ertragsausfallschäden im Rahmen der nach den Bestimmungen dieses Vertrages versicherten Gefahren und Schäden, nach weiterer Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

2. Der Schaden muss sich durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt auf einem Versicherungsgrundstück/ einer Betriebsstelle des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignen oder auswirken.

3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

a) Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt auf dem Versicherungsgrundstück/der Betriebsstelle des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland betriebsbedingt zu Produktionszwecken oder zur Durchführung von technischen Verfahren gelagert oder verwendet werden (einschließlich betriebsbedingter Zwischenlagerung oder Auslieferung). Es gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten Gebäudes des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland waren.

b) Schäden durch Ausfall von öffentlichen Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation); öffentliche Versorgungsleistung ist die Bereitstellung und/oder das Betreiben von Netzen für die allgemeine Versorgung in Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder der Verteilung von Strom, Gas, Wasser oder Telekommunikation.

c) Zulieferer-Abnehmer-/Rückwirkungsschäden;

d) Schäden durch Zugangs/Nutzungsbeschränkungen;

e) Verfügung von hoher Hand.

4. Der Versicherer leistet Entschädigung bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung. Die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung entspricht der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungssumme, maximal jedoch 25 Mio. Euro. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

5. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1% der Jahreshöchstentschädigung gekürzt. Treffen mehrere Selbstbeteiligungen zusammen, so ist nur die höchste Selbstbeteiligung anzuwenden.